

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 2. April 2004****in der Rechtssache T-231/02: Piero Gonnelli und Associazione Italiana Frantoiani Oleari (AIFO) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie individuell betreffen — Verordnung — Vermarktungsvorschriften für Olivenöl — Unzulässigkeit)**

(2004/C 118/88)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-231/02, Piero Gonnelli, wohnhaft in Reggello (Italien), und Associazione Italiana Frantoiani Oleari (AIFO) mit Sitz in Rom (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Scuro, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Cattabriga und M. C. Loggi) wegen Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (Abl. L 155, S. 27), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter M. Jaeger und F. Dehousse – Kanzler H. Jung – am 2. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Beklagten.

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 24.11.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 29. April 2004****in der Rechtssache T-308/02: SGL Carbon AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Kartelle — Geldbuße — Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Zahlungserleichterungen — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)**

(2004/C 118/89)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-308/02 SGL Carbon AG mit Sitz in Wiesbaden (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Klusmann, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Wilms und W. Mölls) wegen Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 2002, soweit darin der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Zahlungserleichterungen für die Geldbuße abgelehnt wird, die im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 81 EG (COMP/E-1/36.490 – Graphitelektroden) gegen sie verhängt wurde, und

Verzugszinsen von mehr als 6,04 % festgesetzt werden, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter W. H. Meij und J. Forwood – Kanzler: H. Jung – am 29. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 8.2.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 23. Januar 2004****in der Rechtssache T-248/03, Société des Produits Nestlé SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Gütliche Einigung — Erledigung der Hauptsache)**

(2004/C 118/90)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-248/03, Société des Produits Nestlé SA mit Sitz in Vevey (Schweiz), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-J. Evrard, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: O. Montalto und I. de Medrano Caballero), andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Grupo Kalise Menorquina SA mit Sitz in Palau de Plegamans (Spanien), betreffend eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. April 2003 (Sache R 732/2001-2) zu einem Widerspruchsverfahren hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie der Richterin V. Tiili und des Richters M. Vilaras – Kanzler: H. Jung – am 23. Januar 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1) Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- 2) Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Amtes.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 4.10.2003.